

Kriterienkatalog für Freiflächen-Photovoltaik in der Gemeinde Pinnow (Entwurf)

1. Übergeordnete Begrenzung des Zubaus von Freiflächen-Photovoltaikanlagen

- (Notwendigkeit wird nicht gesehen)

2. Ausschlussgebiete, auf denen keine Anlagen erbaut werden dürfen Ausschlussgebiete sind Tabu-Flächen, die sich aus dem Regional-, dem Flächennutzungsplan und dem Naturschutzrecht ergeben:

- Siedlungsflächen & vorgesehene Entwicklungsflächen für Wohnen und Gewerbe, gem. F-Plan vorgesehene Ausgleichsflächen
- Waldflächen
- Acker- und Grünlandflächen
- Wasserflächen
- Naturschutzgebiete (NSG), Biotop (gesetzlich vorgeschrieben)
- flächenhafte Naturdenkmäler und Landschaftsschutzgebiete
- Keine erhebliche Beeinträchtigung FFH (Flora Fauna Habitat) -Gebieten

3. Vermeidung der Sichtbarkeit von Anlagen

- Großflächige Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen verändern die Landschaft und ihre Umgebung. Der Gemeinde Pinnow ist daran gelegen das Landschaftsbild und Ortschaftsbild weitestgehend zu bewahren. Ob und wie weit Freiflächen-Photovoltaik Anlagen sichtbar sind, hängt unter anderem vom Geländeprofil ab. Daher wird eine konkrete Abstandsregelung zu geschlossener Wohnbebauung als nicht sinnvoll erachtet, die gesetzlichen Mindestabstände sind aber einzuhalten.
- Die Gemeinde Pinnow befürwortet Projekte, bei denen die Freiflächen-Photovoltaik Anlage möglichst nicht von der geschlossenen Wohnbebauung sichtbar ist. Dies gilt sowohl für Sichtbeziehungen von den Gemarkungen aus.
- Der Antragssteller muss deshalb mit seinem Antrag eine Sichtbarkeitsanalyse vorlegen, welche die Sichtbeziehungen zur Anlage hin abbildet. Eine mögliche Blendwirkung ist bei der Planung ebenfalls zu berücksichtigen und soll in der Sichtbarkeitsanalyse mit aufgenommen werden.
- Die Gemeinde Pinnow behält sich vor aufgrund kumulativer Effekte Projekte abzulehnen, um eine Konzentration in Gebieten zu vermeiden. Konkret bedeutet dies, dass mehr als 2 Freiflächen-Photovoltaik Anlagen nicht in unmittelbarer Sichtweite voneinander gebaut werden sollen.

4. Anforderungen an Projektanträge – Regionale Wertschöpfung

Der Gemeinde Pinnow ist es wichtig, dass von Photovoltaik-Projekten nicht nur Einzelne einen finanziellen Nutzen haben, sondern dass Bürgerinnen und Bürgern zu einem gewissen Ausmaß eine Beteiligung an den Anlagen ermöglicht wird (Regionale Wertschöpfung). Die Gemeinde Pinnow behält sich vor, im Falle zeitgleich eingegangener Projektanträge jene zu bevorzugen, die ...

- das Unternehmen ~~Firma~~ ihren steuerlichen Sitz in Pinnow hat
- von ortsansässigen oder regionalen Betreibern kommen,
- einen finanziellen Mehrwert für die Allgemeinheit vorsehen (in Form einer aktiven oder passiven finanziellen Bürgerbeteiligung). Im Sinne dieser regionalen Wertschöpfung sollten die Projektentwickler/Projektbetreiber im Vorfeld eines Bauleitplanverfahrens darlegen, ob und in welcher Form eine finanzielle Beteiligung am Photovoltaik-Projekt angeboten wird und inwiefern die regionale Wertschöpfung gefördert wird.

5. Anforderungen an Projektanträge – Ökologische Aufwertung Freiflächen-

Photovoltaik Anlagen stellen immer einen Eingriff in die Flora und Fauna dar. Daher ist es der Gemeinde Pinnow ein Anliegen, dass bei der Ausgestaltung der Freiflächen-Photovoltaik Anlage die Förderung der Artenvielfalt berücksichtigt wird und ökologische Ausgleichsmaßnahmen vorgenommen werden. Der Projektentwickler muss im Vorfeld eines Bauleitplanverfahrens darlegen, wie die Fläche nach Inbetriebnahme gepflegt wird.

Die beabsichtigte Pflege und Gestaltung der Anlage soll mindestens folgende Aspekte enthalten ...

- Die unter den Solarmodulen befindliche Fläche darf nur extensiv bewirtschaftet werden. Die Pflege der Fläche muss durch Mahd oder Schafbeweidung umgesetzt werden. Dies beinhaltet den Verzicht von Pestiziden, Herbiziden, Fungiziden, chemischen Düngern und sonstigen wassergefährdenden Mitteln. Die Mahd muss abgetragen werden und die Fläche darf nicht gemulcht werden, damit die vorher intensiv bewirtschafteten Flächen ausmagern.
- Für den Zeitpunkt der Mahd ist darauf zu achten, dass diese zum einen erst nach der Blüte der Pflanzen stattfindet und nicht in einem Zug durchgeführt wird. Damit sollen dort lebende Tiere die Möglichkeit haben sich während der Mahd zurückzuziehen und zu schützen.
- Die Freiflächen-Photovoltaik Anlage muss mit Naturhecken eingegrünt werden. Zu empfehlen ist eine 3-reihige Hecke mit ca. 5 m Breite und einem Mindestabstand von 2,5 m zu Nachbargrundstücken.
- Zum Schutz von Kleintieren ist ein Abstand zwischen Boden und Zaununterkante von mindestens 20 cm einzuhalten.
- Eine Überstellung der Freifläche durch die Solarmodule darf maximal 70% (GRZ max. 0,7) des gesamten Planungsgebiets betragen. Die Aufstellung der Solarmodule ist so zu planen, dass über das gesamte Planungsgebiet verteilt Gräser und lokale Pflanzen gleichmäßig wachsen können.

6. Rückbauvereinbarung

Im Durchführungsvertrag zu dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit der Gemeinde Pinnow ist eine Bürgschaft für den Rückbau der Anlage festzuhalten. Der Antragsteller verpflichtet sich mit dieser Bürgschaft die Freiflächen-Photovoltaik Anlage, bei einer nicht Weiterführung des Betriebes aus jeglichen Gründen, zurückzubauen